

895 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

19. 10. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX XXXX zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmen und Änderung des ÖIG-Gesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Zusammenfassung von Unternehmen der verstaatlichten Nichteisen-Metallindustrie

§ 1. (1) Die Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft, Braunau am Inn, nimmt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 unter Ausschluß der Abwicklung

- a) die Vereinigte Wiener Metallwerke Aktiengesellschaft, Wien, und
- b) die Montanwerke Brixlegg Gesellschaft m. b. H., Brixlegg,
- c) die Metallwerk Möllersdorf Aktiengesellschaft, Wien,

gegen Gewährung von Aktien an die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft, und

(2) Verschmelzungsbeschlüsse der Hauptversammlungen (Generalversammlung) der sich vereinigenden Gesellschaften sind nicht erforderlich; ebenso entfällt ein Verschmelzungsvertrag. Ein Treuhänder gemäß § 226 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 ist nicht zu bestellen.

(3) Die Hauptversammlung der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft hat die Satzung der Gesellschaft anzupassen und den Aufsichtsrat der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 2 Abs. 1 zu bestellen.

(4) Als Schlussbilanzen der übertragenden Gesellschaften gelten die Bilanzen zum 31. Dezember 1973. Das Grundkapital der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft ist um die Grundkapitalien der im Abs. 1 lit. a und b genannten übertragenden Unternehmen zu erhöhen und der gesetzlichen Rücklage der Ver-

einige Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft sind die gesetzlichen Rücklagen der im Abs. 1 lit. a und b genannten übertragenden Unternehmen zuzuführen.

(5) Der Vorstand der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft und die Vorstände (Geschäftsführer) der übertragenden Gesellschaften haben die auf Grund dieses Bundesgesetzes erforderlichen Eintragungen in den öffentlichen Büchern und insbesondere die Eintragung der Verschmelzung zu beantragen. Die Schlussbilanzen gemäß Abs. 4 der übertragenden Gesellschaften sind nach der Eintragung bis spätestens 30. September 1974 nachzureichen.

§ 2. (1) Der Aufsichtsrat der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft setzt sich zu zwei Dritteln aus von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und zu einem Drittel aus Dienstnehmervertretern zusammen.

(2) Die Dienstnehmervertreter werden vom Zentralbetriebsrat der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft — bis zu dessen Errichtung von den Zentralbetriebsräten der sich vereinigenden Gesellschaften — entsendet.

Die in den Aufsichtsrat entsandten Dienstnehmervertreter müssen das aktive Wahlrecht zur Betriebsvertretung eines Betriebes der Gesellschaft (vereinigenden Gesellschaften) besitzen; auf sie findet die Bestimmung des § 9 Abs. 3 letzter Satz des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 23/1967, in der derzeit geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen. Auf die Dienstnehmervertreter finden die Bestimmungen der §§ 86 Abs. 1, 87, 90 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und 98 des Aktiengesetzes 1965 keine Anwendung. Im übrigen haben die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat gleiche Rechte und Pflichten wie die von der Hauptversammlung bestellten Aufsichtsratsmit-

glieder. § 14 Abs. 3 Z. 6 des Betriebsrätegesetzes in der Fassung der Novelle BGBI. Nr. 319/1971 ist auf die Gesellschaft nicht anzuwenden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

ARTIKEL II

Bildung der „Österreichische Schiffswerften Aktiengesellschaft LINZ-KORNEUBURG“ und Übertragung der G. Rumpel Aktiengesellschaft

§ 3. (1) Die Anteilsrechte der Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Wien, an der Schiffswerft Korneuburg Aktiengesellschaft, Korneuburg, gehen von Gesetzes wegen mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1973 in das Eigentum der Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft über.

(2) Als Gegenleistung für diese Eigentumsübertragung hat die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft an die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft 37,000.000 S zu zahlen; davon sind 22,000.000 S am 31. Dezember 1973 fällig. In den Jahren 1975, 1976 und 1977 sind bis spätestens 30. Juni je 5,000.000 S zu zahlen.

§ 4. (1) Die Anteilsrechte der Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft an

a) der Schiffswerft Korneuburg Aktiengesellschaft, Korneuburg,

b) der Schiffswerft Linz Aktiengesellschaft, Linz,

c) G. Rumpel Aktiengesellschaft, Wien,

gehen von Gesetzes wegen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 als Sacheinlagen in das Eigentum der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft, Wien, über.

(2) Diese Sacheinlagen sind bei der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft mit den Buchwerten für die Anteilsrechte der in Abs. 1 lit. a, b und c genannten Gesellschaften des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1973 der Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft zu bewerten.

§ 5. Die „G. Rumpel Aktiengesellschaft“ wird in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „G. Rumpel Gesellschaft m. b. H.“ mit dem Sitz in Wien umgewandelt. Mit der Umwandlung erhält die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft eine dem derzeitigen

Grundkapital von 12,000.000 S entsprechende Stammeinlage. Ein Umwandlungsbeschluß, die Umwandlungsbilanz und die Gründungsprüfung entfallen.

§ 6. (1) Die Schiffswerft Korneuburg Aktiengesellschaft, Korneuburg, und die Schiffswerft Linz Aktiengesellschaft, Linz, werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 unter Ausschluß der Abwicklung durch Bildung der neuen Gesellschaft „Österreichische Schiffswerften Aktiengesellschaft LINZ-KORNEUBURG“, auf die das Vermögen einschließlich der Schulden dieser Gesellschaften gegen Gewährung von Aktien der neuen Gesellschaft an die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft übergeht, verschmolzen (§ 233 des Aktiengesetzes 1965).

(2) Verschmelzungsbeschlüsse der Hauptversammlungen der sich vereinigenden Gesellschaften sind nicht erforderlich; ebenso entfällt ein Verschmelzungsvertrag. Ein Treuhänder gemäß § 226 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 ist nicht zu bestellen.

(3) Die Hauptversammlungen der sich vereinigenden Gesellschaften haben die Satzung einschließlich des Sitzes der neuen Gesellschaft zu beschließen und den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 7 Abs. 1 zu bestellen; der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu bestellen.

(4) Als Schlußbilanzen gelten die Bilanzen der sich vereinigenden Gesellschaften zum 31. Dezember 1973; das Grundkapital der neuen Gesellschaft wird aus den Grundkapitalien der sich vereinigenden Gesellschaften und die gesetzliche Rücklage der neuen Gesellschaft aus den gesetzlichen Rücklagen der sich vereinigenden Gesellschaften, vermehrt um den Forderungsverzicht des Bundes gemäß § 8, gebildet.

(5) Der Vorstand der neuen Gesellschaft hat diese zur Eintragung in das Handelsregister unter Vorlage der Beschlüsse der Hauptversammlungen (Abs. 3) anzumelden. Die Schlußbilanzen gemäß Abs. 4 sind nach der Eintragung bis spätestens 30. September 1974 nachzureichen. Der Vorstand der neuen Gesellschaft hat auf Grund dieses Bundesgesetzes die im Zusammenhang mit der Verschmelzung erforderlichen Eintragungen in den öffentlichen Büchern und insbesondere die Eintragung der Verschmelzung zu beantragen.

§ 7. (1) Der Aufsichtsrat der Österreichische Schiffswerften Aktiengesellschaft LINZ-KORNEUBURG setzt sich zu zwei Dritteln aus von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und zu einem Drittel aus Dienstnehmervertretern zusammen.

(2) Die Dienstnehmervertreter werden vom Zentralbetriebsrat der Österreichische Schiffswer-

ten Aktiengesellschaft LINZ-KORNEUBURG — bis zu dessen Errichtung von den Betriebsräten der sich vereinigenden Gesellschaften — entsendet.

(3) Soweit in Abs. 1 und 2 nicht geregelt, gilt § 2 für den Aufsichtsrat und die Dienstnehmervertreter.

§ 8. (1) Die Forderung des Bundes aus Darlehen, die der Schiffswerft Korneuburg Aktiengesellschaft aus dem seinerzeitigen Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen gewährt wurden, ist im aushaltenden Gesamtbetrag von 15.000.000 S mit 1. Jänner 1974 erloschen.

(2) Die unmittelbar nach Abs. 1 veranlaßten Vorgänge sind von der Gesellschaftssteuer befreit.

ARTIKEL III Änderung zum ÖIG-Gesetz

§ 9. (1) Das ÖIG-Gesetz, BGBL. Nr. 23/1967, in der Fassung der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBL. Nr. 47/1970, und der ÖIG-Gesetz-Novelle 1973, BGBL. Nr. 110, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 zweiter Satz werden nach dem Wort „Gesellschaften“ die Worte „oder deren Konzernunternehmen“ eingefügt.

2. § 7 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der in der Anlage angeführten Gesellschaften, mit Ausnahme der „Vereinigte Österreichische Eisen- und

Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft“ und der „Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft.“

3. In der Anlage der Fassung des § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Februar 1973 zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBL. Nr. 109, entfallen ab 1. Jänner 1974 die Worte „Vereinigte Wiener Metallwerke Aktiengesellschaft, Wien“, „Montanwerke Brixlegg Gesellschaft m. b. H., Brixlegg“, „Schiffswerft Linz Aktiengesellschaft, Linz“ und „G. Rumpel Aktiengesellschaft, Wien“ und tritt an Stelle „Österreichische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Linz“ der neue Firmenwortlaut „Chemie Linz Aktiengesellschaft, Linz“.

(2) Für den Anwendungsbereich des Bundesverfassungsgesetzes vom 22. Oktober 1969, BGBL. Nr. 46/1970, wird die Anlage des ÖIG-Gesetzes, BGBL. Nr. 23/1967, nicht berührt.

ARTIKEL IV Vollziehung

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der §§ 1, 4 und 6 der Bundeskanzler und der Bundesminister für Justiz, des § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 der Bundeskanzler, des § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 2 der Bundesminister für soziale Verwaltung, des § 2 Abs. 4 und § 5 der Bundesminister für Justiz, des § 3 der Bundeskanzler und der Bundesminister für Verkehr, des § 8 der Bundesminister für Finanzen und des § 9 Abs. 2 die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

Durch das OIG-Gesetz, BGBI. Nr. 23/1967, wurde der damaligen Österreichischen Industrieverwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OIG) aufgetragen, bei der Ausübung der Anteilsrechte an den in der Anlage zu diesem Gesetz angeführten (verstaatlichten) Gesellschaften unter anderem insbesondere auf das Erfordernis der Koordinierungsmaßnahmen Bedacht zu nehmen. Die OIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBI. Nr. 47/1970, welche mit 1. Jänner 1970 in Kraft getreten ist, hat diese Koordinierungsaufgabe präzisiert und die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (OIAG), in deren Eigentum die Anteilsrechte der verstaatlichten Unternehmungen gleichzeitig übergegangen sind, betraut, diese Gesellschaften innerhalb von vier Jahren branchenweise zusammenzufassen und hiefür die zweckentsprechende Rechtsform zu wählen (§ 1 Abs. 3 OIG-Gesetz in der geltenden Fassung).

Unter Berücksichtigung der Auffassung des Vorstandes und Aufsichtsrates der OIAG wird daher für den verstaatlichten NE-Metallbereich eine Konzentration in der Weise vorgenommen, daß die Unternehmen Montanwerke Brixlegg Ges.m.b.H., Vereinigte Wiener Metallwerke Aktiengesellschaft und die Metallwerk Möllersdorf Aktiengesellschaft mit der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft als aufnehmendes Unternehmen verschmolzen werden.

Seit langer Zeit erscheint auch zum Zwecke einer einheitlichen Investitionspolitik und einer sinnvollen Rationalisierung die Zusammenführung der Schiffswerft Linz Aktiengesellschaft und der Schiffswerft Korneuburg Aktiengesellschaft als erforderlich.

Im Jahre 1959 wurde im Hinblick auf eine künftige Verschmelzung der beiden Werften rückwirkend zum 1. Jänner 1957 die Korneuburger Werft unter der derzeitigen Firma Schiffswerft Korneuburg Aktiengesellschaft rechtlich als Tochtergesellschaft der DDSG verselbständigt und zunächst ein personengleicher Vorstand und nahezu personengleicher Aufsichtsrat bestellt. Zu weiteren Konzentrationsmaßnahmen kam es in der Folge allerdings nicht. Diese Vereinheitlichung

in der Leitung der beiden Gesellschaften blieb auch aufrecht, als die Schiffswerft Linz Aktiengesellschaft im Jahre 1967 durch das OIG-Gesetz der Österreichischen Industrieverwaltungs-Gesellschaft m.b.H. zugeordnet wurde, während die Schiffswerft Korneuburg Aktiengesellschaft als Tochtergesellschaft der DDSG direkt beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen ressortierte und nach der Kompetenzregelung durch das Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, BGBI. Nr. 205, mit welchen die Aufgaben in den Angelegenheiten verstaatlichter Industrieunternehmungen auf das Bundeskanzleramt übergingen, auch dort bisher verblieb.

Im Jahre 1965 wurde vom Rechnungshof eine Empfehlung betreffend die Zusammenfassung der Werften ausgesprochen, ohne daß in der Rechtslage der beiden Unternehmungen eine Änderung erzielt wurde. Später hat sich dann noch anlässlich der Beslußfassung über die OIG-Gesetz-Novelle 1969 der Nationalratsausschuß für verstaatlichte Betriebe mit der Frage der Zusammenlegung der Werften auseinandergesetzt und einhellig die Auffassung vertreten, daß die Durchführung vom zuständigen Ministerium geprüft werden soll.

Die für die achziger Jahre erwartete Fertigstellung des Rhein-Main-Donau-Kanals läßt es als notwendig erscheinen, möglichst bald durch eine Fusion der beiden Werften optimale Dispositionsmöglichkeiten zu schaffen. Auf diese Weise sollen die Werften auf jene Situation vorbereitet werden, die durch die Realisierung des angeführten internationalen Projektes gegeben sein wird.

Die vom gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkt aus dringende Konzentrationsmaßnahme auf dem Sektor der Werften und deren Angliederung an die VÖEST-Alpine Montan AG. entspricht dem im OIG-Gesetz enthaltenen Auftrag zur branchenweisen Zusammenfassung von verstaatlichten Unternehmungen. Anlässlich der Konzentrationsmaßnahmen soll, wie in der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, den Arbeitnehmern in diesen Gesellschaften ein verstärktes Mitbestimmungsrecht durch Entsendung eines Drittels der Mitglieder des Aufsichtsrates eingeräumt werden.

Derartige organisatorische Maßnahmen im Bereich der verstaatlichten Unternehmungen wurden schon bisher durch Bundesgesetze (vgl. Rekonzernierungsgesetz, BGBL. Nr. 112/1960, 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz, BGBL. Nr. 208/1963, Bundesgesetz betreffend die Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der „Martha“ Erdöl-Gesellschaft m.b.H. und an der „CROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte, BGBL. Nr. 194/1965 und zuletzt das Bundesgesetz zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBL. Nr. 109/1973) vorgenommen.

Die Kompetenz des Bundes zur Regelung des Gegenstandes vom Standpunkt der Kompetenzverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes zwischen Bund und Ländern ist aus dem Titel des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG „Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“ sowie unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 3118/56 aus dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ gegeben.

Gemäß Art. 1 lit. a des Bundesverfassungsgesetzes vom 22. Oktober 1969, BGBL. Nr. 46/1970, bedarf die Veräußerung und Verpfändung von Anteilsrechten der in der Anlage zum OIG-Gesetz angeführten Gesellschaften durch die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, soweit derartige Rechtsgeschäfte nicht mit den in der Anlage angeführten Gesellschaften erfolgen. Die Vornahme der durch den vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Zusammenführungen bedarf keiner Zustimmung des Hauptausschusses, da es sich bei diesen durch Gesetz angeordneten Vorgängen um keine Rechtsgeschäfte im Sinne des genannten Bundesverfassungsgesetzes handelt. Die Bestimmung des Bundesverfassungsgesetzes dient der Kontrolle von gesellschaftsrechtlichen Organbeschlüssen, nicht aber der Kontrolle des Gesetzgebers.

Im einzelnen ergeben sich zu den Bestimmungen folgende weitere Bemerkungen:

Zum § 1:

Die Verschmelzung der Vereinigte Wiener Metallwerke Aktiengesellschaft, Montanwerke Brixlegg Gesellschaft m.b.H. und der Metallwerk Möllersdorf Aktiengesellschaft mit der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft erfolgt auf Grund des neunten Teiles des Aktiengesetzes 1965, BGBL. Nr. 98. Abweichungen wurden lediglich in organisatorischer Hinsicht vorgeschlagen und sollen die Durchführung erleichtern. Die Verschmelzung soll unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Strukturverbesserungsgesetzes, BGBL. Nr. 69/1969, in der geltenden Fassung erfolgen, wonach die Schlüssebilanzen in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes bis spätestens 30. September 1974 nachzureichen sind. Dem neuen Vorstand wird es insbesondere obliegen (Abs. 5) die Verschmelzung zur Eintragung in das Handels-

verbesserungsgesetzes, BGBL. Nr. 69/1969, in der geltenden Fassung erfolgen, wonach die Schlüssebilanzen in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 6 des vorliegenden Entwurfes bis spätestens 30. September 1974 nachzureichen sind.

Zum § 2:

Mit dieser Bestimmung wird durch die Erhöhung der Zahl der Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft auf ein Drittel, der Regelung im Bundesgesetz zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBL. Nr. 109/1973, gefolgt.

Zum § 3:

Für den Übergang der Anteilsrechte an der Schiffswerft Korneuburg Aktiengesellschaft von der Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in das Eigentum der Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft ist der zwischen den Gesellschaften vereinbarte Kaufpreis als Entgelt an die DDSG zu entrichten.

Zum § 4:

Der Übergang der Anteilsrechte an der Schiffswerft Korneuburg Aktiengesellschaft und der Schiffswerft Linz Aktiengesellschaft sowie der G. Rumpel Aktiengesellschaft von der Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft in das Eigentum der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft erfolgt derart, daß eine Gewinnrealisierung ausgeschlossen bleibt.

Zum § 5:

Bei der Umwandlung der G. Rumpel Aktiengesellschaft in die Rechtsform einer Gesellschaft m.b.H. wird das Grundkapital zum Stammkapital.

Zum § 6:

Die Verschmelzung der Schiffswerft Korneuburg Aktiengesellschaft, Korneuburg, mit der Schiffswerft Linz Aktiengesellschaft, Linz, erfolgt durch Neubildung auf Grund des zweiten Unterabschnittes des neunten Teiles des Aktiengesetzes 1965, BGBL. Nr. 98. Abweichungen wurden lediglich in organisatorischer Hinsicht vorgeschlagen und sollen die Durchführung erleichtern. Die Verschmelzung soll unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Strukturverbesserungsgesetzes, BGBL. Nr. 69/1969, in der geltenden Fassung erfolgen, wonach die Schlüssebilanzen in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes bis spätestens 30. September 1974 nachzureichen sind. Dem neuen Vorstand wird es insbesondere obliegen (Abs. 5) die Verschmelzung zur Eintragung in das Handels-

895 der Beilagen

7

register anzumelden und die sich aus der Gesamtrechtsnachfolge ergebenden Änderungen in den öffentlichen Büchern, wie z. B. Grundbüchern, Patentregistern und Markenregistern, zu beantragen.

Zum § 7:

Auch bei dieser Konzentrationsmaßnahme soll den Dienstnehmern ein verstärktes Mitwirkungsrecht durch eine Drittelpartizipation im Aufsichtsrat der neugebildeten Gesellschaft Österreichische Schiffswerften Aktiengesellschaft LINZ-KORNEUBURG eingeräumt werden.

Zum § 8:

Das Erlöschen von aushaftenden Forderungen des Bundes aus Darlehen, die der Schiffswerft Korneuburg Aktiengesellschaft aus dem seinerzeitigen Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen gewährt wurden, u. zw.

| | |
|---|-------------|
| 1. Zl. 106.692-6/62 Bundeskanzleramt | 7,000.000 S |
| 2. Zl. 70.765-V/4/66 Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen (Rest) | 8,000.000 S |

wird entsprechend § 6 Abs. 4 zu einer Stärkung der gesetzlichen Rücklage der neuen Gesellschaft führen.

Zum § 9:

Durch diese Bestimmung wird insbesondere die Anlage zum ÖIG-Gesetz entsprechend den durch den vorliegenden Entwurf getroffenen Verfügungen berichtet.

Die Änderung des Firmenwortlautes von Österreichische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Linz, in Chemie Linz Aktiengesellschaft, Linz, wurde von der Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen und die Änderung im Handelsregister bereits durchgeführt. Durch Abs. 2 wird klar gestellt, daß durch das einfache Bundesgesetz in die verfassungsrechtlichen Vorschriften nicht eingegriffen wird.

Zum § 10:

Vollziehungsklausel.

Kostenberechnung

Die Durchführung des vorliegenden Bundesgesetzes bringt für den Bund insofern Kosten mit sich, als, wie zu § 8 erwähnt, Darlehen, die der Schiffswerft Korneuburg Aktiengesellschaft aus dem seinerzeitigen Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen gewährt wurden, für erloschen erklärt werden sollen.